

BVGer D-3286/2020 vom 19. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3286_2020

FR: TAF D-3286/2020 du 19 octobre 2022

IT: TAF D-3286/2020 del 19 ottobre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E.5).

D-3286/2020 Seite 8

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu behandeln sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin monierte zunächst, sie sei trotz offensichtlicher Mittellosigkeit zweimal von der Vorinstanz aufgefordert worden, die eingereichten Beweismittel auf eigene Kosten übersetzen zu lassen (SEM-Akten E25 und E27). Die Argumentation, es sei trotz ihres Nothilfebezugs nicht erwiesen, dass sie über kein Vermögen verfüge, überzeuge nicht. Mit dem Abweisen ihrer mehrfachen Anträge, die Dokumente amtlich übersetzen zu lassen, habe die Vorinstanz die Pflicht zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, insbesondere, weil sie in ihrer Verfügung zum Schluss gekommen sei, dass es sich bei den vorliegenden Übersetzungen um laien- sowie fehlerhafte Übersetzungen handle.

E. 3.2.2

Mit der einhergehenden ungenügenden Abklärung des Sachverhalts sei zudem eine Verletzung der Begründungspflicht festzustellen, zumal die exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin aufgrund pauschalisierender Kritik und inhaltlicher Fehler ohne genügende Begründung verneint worden seien. Eine Beschwerde zu diesem Punkt bleibe infolge ungenügender Begründung unmöglich. Schliesslich habe die Vorinstanz nicht sämtliche relevanten Sachumstände berücksichtigt und sei in der Begründung pauschal und vage geblieben.

E. 3.2.3

Des Weiteren sei die Pflicht zur Aktenführung verletzt worden. Die Vorinstanz habe sich in der Begründung des Asylentscheides auf eine summarische Übersetzung der eingereichten Aufnahmen der Radiosendungen gestützt, welche der Beschwerdeführerin nie mitgeteilt oder zuge stellt worden sei. Zudem gehe aus dem Aktenverzeichnis nicht hervor, dass eine Übersetzung vorgenommen worden sei. Somit sei es ihr unmöglich, sich hierzu zu äussern, auch habe die Vorinstanz in ihrer Verfügung nicht mitgeteilt, welche Passagen oder Aufnahmen sie habe übersetzen lassen oder wer die Übersetzung vorgenommen habe. Die Vorinstanz habe somit auch in dieser Hinsicht den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.3

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des

D-3286/2020 Seite 9 rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern

haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheb- lichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle ent- scheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, o- der weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachver- haltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechts- relevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf recht- liches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.4

Nach Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die ge- setzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht ver- letzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärun- gen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraus- sichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2.; 2007/21 E. 11.1).

E. 3.5

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens An- spruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbe- zogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Ge- hör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung nieder- schlagen muss (BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

D-3286/2020 Seite 10

E. 3.6

Die Begründungspflicht, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Ent- scheid so begründet, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sach- gerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmitte- linstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf wel- che sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2). Nicht erforder- lich jedoch ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einläss- lich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich wider- legt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.7

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet schliesslich auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass jegliche Abklärungen schriftlich festzuhalten, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (BVG 2015/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt hinsichtlich des gerügten ungenügend abgeklärten Sachverhalts sowie der Verletzung der Begründungspflicht im Zusammenhang mit den eingereichten Beweismitteln zum Schluss, dass keine formellen Fehler vorliegen. Die Begründungspflicht wird nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt oder widerlegt. Nach konstanter Rechtsprechung darf sich die entscheidende Behörde auf die für den Entscheid wesentlichen Argumente beschränken. Die Begründung genügt den verfassungsrechtlichen Ansprüchen, wenn sich der Betroffene über die Gründe und die Tragweite des Entscheids Rechenschaft ablegen und diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Dass sich die Vorinstanz auf eine summarische Übersetzung der Radiosendung stützte, ohne deren vollständigen Inhalt zu übersetzen, ist vorliegend nicht zu beanstanden, zumal sie dabei zu Recht zum Schluss kam, dass die Äusserung der Beschwerdeführerin in der Radiosendung lediglich pauschalisierende Kritik, inhaltliche Fehler sowie fehlende Eigenleistungen beinhalten würden und es der Beschwerdeführerin möglich gewesen ist, diese sachgemäss anzufechten.

D-3286/2020 Seite 11

E. 4.2

Die Rüge der Aktenführungspflichtverletzung erweist sich insofern als begründet, als das betreffende Aktenstück unter «interner Mailverkehr Audiodateien» als interne Akte (SEM-Akte E13/3) am 11. August 2017 aufgenommen wurde und daraus nicht ersichtlich ist, dass auch eine Übersetzung vorgenommen worden war. Jedoch hatte die Beschwerdeführerin bereits während des Verfahrens D-3950/2017 Kenntnis von den betreffenden Übersetzungen und deren Inhalt. Die gerügte Verletzung des Akteneinsichtsrechts konnte insofern geheilt werden, als dass in der Vernehmlassung vom 31. Juli 2020 der wesentliche Inhalt wiedergegeben und darauf aufmerksam gemacht worden war, dass der wesentliche Inhalt bereits in der Vernehmlassung vom 17. August 2017 (des Verfahrens D-3950/2017) dargelegt worden sei. Zudem waren die betreffenden Dateien der Beschwerdeführerin zugänglich gewesen und sie hatte Kenntnis über deren Inhalt, zumal sie die Sendungen selber moderierte, der persischen Sprache mächtig war und deshalb hätte detailliert dazu Stellung nehmen können. Der erfolgten Heilung auf Beschwerdeebene ist allerdings praxisgemäss im Rahmen einer Parteientschädigung Rechnung zu tragen.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorangehenden Erwägungen, dass das Gesuch um Kassation der angefochtenen Verfügung abzuweisen ist, zumal keine Verletzungen der formellen Rechtsansprüche zu erkennen sind beziehungsweise solche geheilt werden konnten.

E. 5.1

Vorliegend ist strittig und zu prüfen, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zu Recht die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl verweigert hat.

E. 5.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher

D-3286/2020 Seite 12 Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeter Weise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Diese objektivierte Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a; 2005 Nr. 21 E. 7.1).

E. 5.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids führte die Vorinstanz aus, zwischen der schriftlichen Eingabe des Mehrfachgesuchs der Beschwerdeführerin und ihrer Anhörung sei es zu erheblichen Widersprüchen gekommen, welche ihre Asylvorbringen insgesamt als unglaubhaft erscheinen liessen. So habe sie etwa zuerst ausgeführt, während ihrer monatlichen Meldepflicht nach ihrer Rückkehr in den Iran umfassend befragt worden zu sein, wohingegen sie in der Anhörung geschildert habe, sie habe lediglich ein Blatt

unterschreiben müssen und habe danach wieder gehen können. Weiter habe sie in der Anhörung dargelegt, die ihr während ihrer zweiten Haft vorgelegten Fotos seien alle von derselben Kundgebung gewesen. In der schriftlichen Eingabe habe sie indes erklärt, es habe sich um Fotos von verschiedenen Anlässen gehandelt. Zudem sei der Eindruck entstanden, sie habe sich aufgrund der Probleme im Iran von ihrem ersten Ehemann scheiden lassen, wohingegen sie in der Anhörung die Scheidung

D-3286/2020 Seite 13 mit ehelichen Problemen begründet habe. Zudem hätte die Motivation, weshalb sie in den Iran zurückgekehrt sei, variiert. Überdies falle auf, dass sie ihre Lebensumstände einmal als äusserst schwierig, ein anderes Mal als sehr schön und glücklich beschrieb habe. Sodann habe sie im Zusammenhang mit einer Befragung einmal angegeben, mit harten Faustschlägen auf den Arm traktiert worden zu sein, und später erklärt, lediglich gestupst worden zu sein. Insgesamt sei angesichts dieser zahlreichen Widersprüche nicht von der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen auszugehen. Hinsichtlich ihrer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten stellte die Vorinstanz fest, dass sie keine im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung exponierte politische Aktivitäten ausübe, durch welche sie dem iranischen Staat als staatsfeindlich aufgefallen sein könnte. Gemäss einer summarischen Übersetzung der eingereichten Aufnahmen der Radiosendungen habe sie lediglich pauschale Kritik am iranischen Regime ausgeübt, wobei zudem einige Passagen inhaltlich falsch gewesen seien und keine persönliche (politische) Überzeugung zu erkennen gewesen sei. Zudem habe sie die Texte nicht eigenständig verfasst, sondern nur vorgelesen. Auch der von ihr verfasste sowie veröffentlichte Artikel auf Telegram sei lediglich von allgemeiner Kritik am iranischen Regime und an den iranischen Medien geprägt. Da solche Beiträge in sehr grosser Zahl auf dem Internet publiziert würden, würde ihr Artikel nicht besonders hervorstechen. Auch wenn die eingereichte Übersetzung behelfsmässig sei, sei dennoch davon auszugehen, dass eine vollständige Übersetzung nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde. Insgesamt seien aus ihren exilpolitischen Tätigkeiten keine Hinweise zu entnehmen, dass sie sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe und über ein politisches Profil verfüge, anhand welchem sie bei einer Rückkehr einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde einleitend geltend gemacht, bei der Glaubhaftigkeitsprüfung müsse berücksichtigt werden, dass zwischen dem Einreichen des schriftlichen Mehrfachgesuches und der Anhörung über drei Jahre vergangen seien, weshalb es verständlich sei, dass sich die Beschwerdeführerin nicht mehr an alle Details habe erinnern können. Zudem habe sie explizit erwähnt, die Ereignisse im Iran vergessen zu wollen, um nicht erneut in eine schlechte psychische Verfassung zu geraten. Des Weiteren müsse berücksichtigt werden, dass bei der schriftlichen Eingabe lediglich ein Amateur-Dolmetscher übersetzt habe. Es erscheine nachvollziehbar und stelle keinen Widerspruch dar, wenn die Beschwerdeführerin

D-3286/2020 Seite 14 angegeben habe, dass sie sich zuerst intensiven Befragungen habe unterziehen müssen, mit der Zeit jedoch deren Gründlichkeit nachgelassen habe und die Meldepflicht nur noch zu einer Pflichtübung respektive zu einer Unterschriftenpflicht geworden sei. Angesichts der lebensnahen und mit Realkennzeichen versehenen Ausführungen sei dieser Widerspruch als minim zu werten. Auch erscheine es wenig überraschend, dass sie sich nicht mehr an sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit den

Befragungen erinnere, insbesondere ob die ihr von den iranischen Behörden vorgelegten Fotos von einer oder mehreren Kundgebungen stammen würden, zumal der Zeitpunkt des Geschehens sowie ihr Versuch, das negative Ereignis zu vergessen, zu berücksichtigen gewesen wären. Es sei in der Forschung bekannt, dass sich negative Emotionen zwar lange halten würden, jedoch der Kontext mit der Zeit verblasse und nicht selten diesbezügliche falsche Erinnerungen auftreten würden. Aus diesem Grund sei die Anzahl der ihr vorgelegten Fotos und die Orte der Kundgebungen als nebensächliche Widersprüche zu betrachten. Die zentralen (gewichtigen) Vorbringen – nämlich die Mitnahme in ein anderes Zimmer während der Haft, das Vorlegen der Fotos zu den Volksmujaheddin sowie die Dauer der Inhaftierung und ihre Gemütslage – seien von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Auch dem Vorwurf, sie habe widersprüchliche Angaben zu ihrer Scheidung gemacht, könne nicht gefolgt werden. In der iranischen konservativen Gesellschaft sei es – wie auch vorliegend – nicht unüblich, dass trotz Problemen lange an einer Ehe festgehalten werde. Sie habe die Umstände, welche zur Scheidung geführt hätten, nachvollziehbar darlegen können. Ein diesbezüglicher Widerspruch liege demnach nicht vor. Sodann sei es nicht widersprüchlich, dass sie einerseits angegeben habe, ihr Leben habe sich nach der zweiten Eheschliessung nicht normalisiert, sie jedoch glücklich gewesen sei. Gemäss den entsprechenden Aussagen während der Anhörung habe sie schlüssig darlegen können, dass sie trotz anhaltender Angst und der Lebensumstände mit ihrem Ehemann glücklich gewesen sei. Im Zusammenhang mit angeblichen Widersprüchen anlässlich ihrer dritten Inhaftierung sei festzuhalten, dass sie auch in der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen zu sein und diese auch anschaulich erzählt habe. Insgesamt habe sie in den zentralen Punkten auch ohne Nachfragen seitens der sachbearbeitenden Person aus persönlicher Sicht detailliert und mit zahlreichen Realkennzeichen versehen erzählt und sich bei Fehlern selber korrigiert. In Bezug auf die exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin sei festzuhalten, dass sie aufgrund der Erlebnisse nach ihrer Rückkehr begonnen

D-3286/2020 Seite 15 habe, sich zu engagieren. Zum Vorwurf, ihr Engagement sei untergeordnet, da sie während der Radiosendung die Nachrichten lediglich ab Blatt abgelesen habe, sei klarzustellen, dass sie den Text selber verfasst habe, deren Inhalt jedoch vorgegeben gewesen sei. Obwohl sie mehrere Dokumente eingereicht habe, welche nicht offiziell, sondern lediglich summarisch übersetzt worden seien, habe die Vorinstanz daraus interpretiert, dass deren Inhalt lediglich pauschale Kritik an der Menschenrechtslage ausübe und zudem inhaltliche Fehler aufweise. Auch der Beitrag im (...), welcher potentiell von einer enormen Anzahl Personen abrufbar sei, enthalte klare Kritik am iranischen Regime und rufe am Schluss sogar zur Revolution auf. Ferner sei die Annahme zurückzuweisen, dass ihren weiteren eingereichten Artikeln keine Asylrelevanz zukommen, weil sie auf Nachfrage während der Anhörung nichts weiter dazu ausgeführt habe, zumal auch hier nur summarische, jedoch nicht ausführliche Übersetzungen vorliegen würden.

E. 6.3

Die Vorinstanz äusserte sich in der Vernehmlassung hinsichtlich der Rüge der Beschwerdeführerin, ihre verfassten Artikel seien im Asylentscheid als nicht relevant eingestuft worden, da sie auf Nachfrage dazu nichts gesagt habe, dahingehend, dass es sich bei zwei der Beweismittel um dieselben Dokumente handle (Beweismittel 2 und 4), und beim dritten um Ausschnitte einer Website, auf welcher Fotos der Beschwerdeführerin anlässlich einer von der Komala-Partei organisierten Kundgebung zu sehen seien. Obwohl

die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 6. März 2020 aufgefordert worden sei, weitere, von ihr verfasste Artikel übersetzt einzureichen, seien weitere Eingaben ausgeblieben. Deshalb sei das SEM davon ausgegangen, dass allfällige weitere Artikel nicht asylrelevant seien. Beim Hören der Sendungen falle auf, dass sich die vortragende Frauenstimme immer wieder verlesen, versprochen oder mitten im Satz innegehalten habe, weshalb der Eindruck entstehe, dass die redende Person den vorzutragenden Text weder gut kenne, noch ihn wahrscheinlich selber verfasst habe. Zudem seien die Äusserungen der Frauenstimmen weder in inhaltlicher noch in zeitlicher Hinsicht von herausragender Bedeutung, sondern vielmehr pauschal und allgemein gehalten. Weiter sei es nicht klar, welche der beiden Frauenstimmen diejenige der Beschwerdeführerin sei. Sodann bleibe zu erwähnen, dass in der Audiodatei von einem Luftangriff auf Russland gesprochen werde, wobei mutmasslich Syrien gemeint sei. Ein solcher Fehler spreche ebenfalls gegen eine wirkliche Durchdringung des vorgetragenen Textes.

D-3286/2020 Seite 16

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin stellte in ihrer Replik fest, sie habe keine weiteren, von ihr verfassten Artikel eingereicht, weil diese nicht unter ihrem Namen publiziert worden seien. Drei weitere Artikel seien vorliegend mit einer behelfsmässigen Übersetzung eingereicht worden, wobei jedoch diese zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr auf dem Netz auffindbar seien. Die Artikel würden eines ihrer Kernthemen – nämlich die Frauenrechte im Iran – behandeln. Weiter sei Mitte August 2020 auf (...), (...) und (...) ein ungefähr einminütiges Video von ihr veröffentlicht worden, in welchem sie die iranische Regierung kritisiere und die mangelnden Frauenrechte anspreche. Auf zwei Internetseiten hätten sich über 13'000 sowie über 4'380 Personen ihr Video angeschaut. Zudem sei sie den Verantwortlichen dieser Seiten zwischenzeitlich als Menschenrechtsaktivistin bekannt. Hinsichtlich der Radiosendungen sei zu bemerken, dass lediglich eine summarische Übersetzung einer Radiosendung gemacht worden sei. In den letzten zwei Jahren habe die Beschwerdeführerin jedoch an rund 25 solcher Sendungen mitgewirkt, wobei es zu bezweifeln gelte, dass die Vorinstanz von den nachfolgenden überhaupt Kenntnis erhalten habe. Auch wenn die Aufnahmen teilweise etwas amateurhaft wirkten, sei den Sendern bewusst, dass es sich bei den moderierenden Personen um Laien handle. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass sich die Vorinstanz an den Wortlaut ihrer Verfügung vom August 2017 anlehne und nicht anzunehmen sei, dass sie die weiteren Sendungen berücksichtigt habe.

E. 7.1

In einem ersten Schritt ist vorliegend die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 7 AsylG zu prüfen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin brachte vor, unmittelbar im Anschluss an ihre Wiedereinreise 2013 in den Iran befragt und danach regelmässig von den Behörden kontrolliert sowie drei Male während mehrerer Tage inhaftiert worden zu sein. Das Gericht kommt nachfolgend zum Schluss, dass es glaubhaft ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer ordnungsgemässen Rückkehr aus der Schweiz in den Iran im (...) 2013 am Flughafen von iranischen Sicherheitskräften befragt worden war. Da sie über keine Reisedokumente verfügte und lediglich mit einem Laissez-Passer in ihr Heimatland einreiste, erscheint es als wahrscheinlich, dass eine gründliche Befragung und genauere Kontrollen bei ihrer Einreise

durchgeführt worden waren. Für diese Annahme sprechen auch ihre detaillierten, mit Realkennzeichen geprägten Schilderungen, wie sie zu ihrer illegalen Ausreise, ihrem Aufenthaltsort und weiteren diesbezüglichen Themen verhört und festge-

D-3286/2020 Seite 17 halten worden war. Des Weiteren liess sie in diesem Zusammenhang nebenbei einfließen, dass die teilweise verschiedenen Befragter sehr freundlich zu ihr gewesen seien. Ihre Ausführungen erscheinen stimmig und decken sich in weiten Strecken mit dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), gemäss welchem Verhöre, aber auch Haft von bis zu mehreren Tagen durchaus möglich seien, wenn die betreffende Person lediglich mit einem Laissez-Passer in den Iran einreise (vgl. [PDF] 17 Idem. 18 Idem. 22 Idem Iran, 2009. - Free Download PDF (silo.tips), Iran: Illegale Ausreise/Situation von Mitgliedern der PDKI/Politische Aktivitäten im Exil vom 16. November 2010, abgerufen am 16. Juni 2022). Sodann erscheint es ebenfalls glaubhaft, dass sie ihren Aufenthaltsort (im Iran) den heimatlichen Behörden angeben musste. Auch die monatliche Meldepflicht beschrieb sie detailliert, benannte den Polizeiposten und bezeichnete den dortigen, für sie zuständigen Beamten als freundlich. Aus der Tatsache, dass sie sich mehrmals selbständig in Bezug auf den Namen des Büros korrigierte, in welchem sie sich melden musste, und zudem nicht versuchte, gewisse Sachverhaltselemente bezüglich der Meldepflicht aufzubauschen oder übertrieben darzustellen, kann auf einen selbsterlebten Sachverhalt geschlossen werden (vgl. SEM-Akte E1/5; E22/23, F47, F48, F50-53, F64). Insgesamt schilderte sie anhand zahlreicher Realkennzeichen, in Verwendung der direkten Rede, dem Erwähnen von Nebensächlichem sowie detaillierten Antworten überzeugend, wie sie von den iranischen Behörden befragt worden war.

E. 7.3

Sodann fällt auf, dass sich die Vorinstanz in ihrer Glaubhaftigkeitsprüfung ausschliesslich auf einige – teilweise für das Asylgesuch irrelevante oder nebensächliche – Widersprüche zwischen der schriftlichen Eingabe und der Anhörung stützte. Auch blieb unbeachtet, dass sich die relevanten Ereignisse zwischen 2013 und 2016 ereigneten sowie zwischen dem Einreichen des schriftlichen Gesuchs (Ende 2016) und der Anhörung (Anfang 2020) rund drei Jahre vergangen sind. Hinsichtlich des Arguments, die Beschwerdeführerin habe ihre Misshandlungen unterschiedlich dargestellt, ist festzustellen, dass sie offensichtlich mehrmals versuchte, detailliert zu erklären, in welcher Form sie die Schläge respektive das Stupsen erlebte, wobei sie versuchte, die Intensität der Schläge zu umschreiben. Dass ihr dies nicht gänzlich gelungen zu sein scheint, zeugt von der Schwierigkeit, die Intensität eines Schlages genau zu umschreiben (vgl. SEM-Akte E22/23, F112, F141 f.). Es erscheint durchaus möglich, dass sie anlässlich ihrer Befragung oder der Meldepflicht körperlich angegangen worden war.

D-3286/2020 Seite 18

E. 7.4

Weiter erachtete die Vorinstanz die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Motivation, 2013 in den Iran zurückzukehren und den Äusserungen zu ihrem dortigen Leben als widersprüchlich. Diese Argumentation zu den familiären Entscheidungen und Verhältnissen greift kurz. Insbesondere stellen eine Trennung respektive Scheidung, aber auch der Entschluss zwischen einer rechtmässigen Ausreise aus der Schweiz und dem Verzicht auf die familiären Bindungen vielschichtige Entscheidungen dar und beinhalten zahlreiche Aspekte. Des Weiteren verkennt die Vorinstanz, dass ein schwieriges Leben

nicht per se Zufriedenheit im Privatleben ausschliesst und auch die Art, wie damit umgegangen wird, nicht immer logisch erklärt werden kann.

E. 7.5

Hingegen kann der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden, dass sie einmal während fünf, ein weiteres Mal während sieben und einmal während zwanzig Tagen unter dem Vorwand festgehalten worden sein soll, sie als Informantin gewinnen zu wollen und um Informationen über eine allfällige Mitgliedschaft des Ex-Mannes bei den Volksmudschaheddin zu erlangen. Nachdem sie die iranischen Behörden ergebnislos während rund drei-einhalb Jahren Kontrollen und Befragungen unterzogen haben, ohne zufriedenstellende Informationen von ihr zu erhalten, erscheint der von ihr beschriebene Aufwand von mehreren konsequenzlosen Verhaftungen realitätsfern. Auch wirkt es nicht schlüssig, dass ihr Fotos von Kundgebungen, an welchen sie und ihr Ex-Mann teilgenommen haben, gezeigt worden sein sollen. Hätten sich die Verhöre tatsächlich wie von ihr beschrieben zutragen, hätte sie es kaum riskiert, angesichts der drohenden Gefahr, ihren im Iran lebenden Ehemann in die Situation einer möglichen Verfolgung zu bringen. Zudem kam das Gericht bereits im Urteil D-6826/2011 zum Schluss, dass der Ex-Mann im Iran weder strafrechtlich verfolgt worden war, noch sich exilpolitisch in exponierter Weise betätigt hatte (vgl. Urteil des BVGer vom D-6826/2011 vom 14. Januar 2013 E. 4.3.6 und 5.3), weshalb davon auszugehen ist, dass die heimatlichen Behörden nicht in Kenntnis möglicher (unterschwelliger) exilpolitischer Aktivitäten des Ex-Mannes sein konnten. Überdies mutet es seltsam an, dass die Behörden zwar über die Konversion des Ex-Mannes gewusst haben sollen, die Beschwerdeführerin jedoch nie erwähnte, selber wegen einer möglichen Konversion befragt worden zu sein (vgl. SEM-Akte E22/23, F138 f.).

E. 7.6

Nach einer gründlichen Abwägung zwischen den glaubhaften und unglaubhaften Elementen der Vorbringen der Beschwerdeführerin kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die unglaubhaften Elemente

D-3286/2020 Seite 19 überwiegen und es ihr nicht gelungen ist, die von ihr dargelegten mehrtägigen Inhaftierungen im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft darzulegen. Hingegen ist davon auszugehen, dass sie anlässlich ihrer Einreise in den Iran ausführlich befragt, von einem Beamten sogar tätlich angegriffen worden und in der Folge einer regelmässigen Meldepflicht unterstellt war.

E. 8.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 8.2

Die von der Beschwerdeführerin glaubhaft gemachte einmalige Kontrolle sowie die anschliessende Befragung anlässlich ihrer Einreise in den Iran ist mutmasslich auf ihre fehlenden amtlichen Ausweis- respektive Reisedokumente zurückzuführen. Aus den von ihr beschriebenen Befragungen durch verschiedene Personen, welche teilweise auch freundlich gewesen seien (vgl. E. 7.2 hiervor), lässt sich keine genügende Intensität einer Verfolgungsmassnahme im Sinne des Asylgesetzes erkennen. Ausserdem lässt sich kein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer rund drei Jahre späteren Ausreise und den Befragungen anlässlich ihrer Einreise erkennen. Dasselbe betrifft die von der Beschwerdeführerin dargelegte regelmässig Meldepflicht sowie die einmalig erlittenen Tötlichkeiten durch einen iranischen Beamten (vgl. E. 7.2 f. hiervor).

E. 8.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass auch unter Berücksichtigung der teilweise als glaubhaft eingestuften Elemente im Zeitpunkt der Ausreise keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

D-3286/2020 Seite 20

E. 9.1

In einem weiteren Schritt sind die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe zu prüfen. Die Beschwerdeführerin bringt vor, sich durch ihre exilpolitischen Aktivitäten exponiert zu haben und dadurch den iranischen Behörden aufgefallen zu sein.

E. 9.2

Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht) oder Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 9.3.1

Die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran wird als grundsätzlich prekär angesehen. Die iranischen Behörden unterdrücken die Meinungsäusserungsfreiheit systematisch, wobei sie häufig weder die eigene Verfassung noch die Gesetze respektieren. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern ist verboten, ebenso die Berichterstattung über politische Gefangene oder echte Oppositionsbewegungen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.3 f.; Urteile des BVerfG D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 sowie E-5292/2014 und E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H.). Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts zur Lage im Iran hat sich auch nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 nicht geändert und behält nach wie vor ihre Gültigkeit (vgl. Urteil des BVerfG E-353/2019 vom 22. März 2019 E. 7.2.1; Human Rights Council, Report of the Secretary-General on the Situation of Human Rights in the Islamic Republic of Iran,

A/HRC/25/75, 11. März 2014, S. 4, Ziff. 7 ff.).

E. 9.3.2

Die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland ist seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt. Einschlägigen Berichten zufolge wurden in der Vergangenheit denn auch bereits Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten (vgl. Urteil des BVGer E-4282/2018 vom 4. März 2020 E. 7.3 m.w.H.). Zudem ist bekannt, dass die iranischen Behörden nicht vor der Überwachung ihrer D-3286/2020 Seite 21 Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland zurückschrecken. Dies kann insbesondere bei politisch aktiven Iranerinnen und Iranern relevant sein. Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinne nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrig-profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und respektive oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und exilpolitisch aktiven Personen, welche mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 sowie E-3923/2016 vom 24. Mai 2018 E. 5.2 je m.w.H.).

E. 9.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin erstmals während ihres ersten Aufenthalts in der Schweiz begonnen hat, sich exilpolitisch zu engagieren und an verschiedenen Demonstrationen zu partizipieren. Das Bundesverwaltungsgericht kam damals zum Schluss, dass sie wegen ihrer exilpolitischen Betätigungen bei einer Rückkehr in den Iran keiner Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen ausgesetzt sei (vgl. Urteil des BVGer D-6826/2011 vom

E. 9.5

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die exilpolitischen Aktivitäten der Beschwerdeführerin insgesamt nicht als solch exponierte Tätigkeiten, welche sie in den Augen der iranischen Sicherheitsbehörden als Regimekritikerin erscheinen lassen würden. Daran vermag auch die Tatsache, dass sie anlässlich ihrer Rückkehr 2013 in den Iran befragt und den heimatischen Behörden aufgefallen respektive registriert worden war, nichts zu ändern, zumal davon auszugehen ist, dass sie nicht wegen potentiellen politischen Aktivitäten, sondern vielmehr wegen ihrer Einreise ohne gültige Dokumente respektive nur mit einem Laissez-Passer in den Iran angehalten worden war (vgl. E. 6.2 f. hiervor).

E. 9.6

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin weder zum Zeitpunkt ihrer Ausreise noch zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zeit eine begründete Furcht droht, bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aufgrund ihrer politischen

Aktivitäten in asyl- rechtlich relevanter Weise in ihrem Heimatland verfolgt zu werden.

D-3286/2020 Seite 23 10. 10.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 10.2 10.2.1 Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung insbesondere dann nicht zu verfügen, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung besteht. Die kantonale Migrationsbehörde ist zuständig, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Als Anspruchsgrundlage fällt dabei unter anderem Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist. Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine enge, nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Zu den Familienbeziehungen, die gemäss Bundesgericht unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, gehört neben jener zwischen den Ehegatten, Paaren aus eingetragenen Partnerschaften oder Konkubinatspartnerschaften auch jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Überdies muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln. Von einem solchen Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 144 II 1 E. 6.1, 139 I 330 E. 2.1, 135 I 143 und 130 II 281 E. 3.1, je m.w.H.). 10.2.2 Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird praxisgemäss aufgehoben, wenn erstens ein grundsätzlicher Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht werden kann, die betroffene Person zweitens an die zuständige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltbewilligung gerichtet hat und dieses Gesuch, drittens, noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2; u.a. Urteile des BVGer D-2425/2020 vom 22. Februar 2021 E. 7.2.2 und E-4609/2019 vom 30. August 2022 E. 7.1.1). 10.2.3 Die Beschwerdeführerin erläuterte in ihrer Eingabe vom 22. November 2021 erstmals die enge Beziehung zu ihrem Sohn, mit welchem sie

D-3286/2020 Seite 24 sich regelmässig mindestens drei Male in der Woche treffe. Diesen regelmässigen Kontakt bestätigte der Sohn in seiner Stellungnahme vom

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2.1

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung insbesondere dann nicht zu verfügen, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltbewilligung besteht. Die kantonale Migrationsbehörde ist zuständig, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Als Anspruchsgrundlage fällt dabei unter anderem Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist. Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern

gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine enge, nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Zu den Familienbeziehungen, die gemäss Bundesgericht unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, gehört neben jener zwischen den Ehegatten, Paaren aus eingetragenen Partnerschaften oder Konkubinatspartnerschaften auch jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Überdies muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln. Von einem solchen Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 144 II 1 E. 6.1, 139 I 330 E. 2.1, 135 I 143 und 130 II 281 E. 3.1, je m.w.H.).

E. 10.2.2

Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird praxisgemäss aufgehoben, wenn erstens ein grundsätzlicher Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht werden kann, die betroffene Person zweitens an die zuständige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerichtet hat und dieses Gesuch, drittens, noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2; u.a. Urteile des BVGer D-2425/2020 vom 22. Februar 2021 E. 7.2.2 und E-4609/2019 vom 30. August 2022 E. 7.1.1).

E. 10.2.3

Die Beschwerdeführerin erläuterte in ihrer Eingabe vom 22. November 2021 erstmals die enge Beziehung zu ihrem Sohn, mit welchem sie sich regelmässig mindestens drei Male in der Woche treffe. Diesen regelmässigen Kontakt bestätigte der Sohn in seiner Stellungnahme vom 14. November 2021 ebenso wie bereits zuvor ihre Mitbewohnerin mit deren Schreiben vom 30. Juni 2020. Der Sohn betonte zudem die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Beziehung zu seiner Mutter und deren Präsenz in der Schweiz.

E. 10.2.4

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Es ist auch nicht aktenkundig, dass sie ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung eingereicht hätte. Aus den vorliegenden Akten geht ferner hervor, dass sie Mutter eines inzwischen sechszehnjährigen Sohnes ist, welcher als Zweijähriger in die Schweiz eingereist ist. Nach einem rechtskräftigen, negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid reiste sie ohne ihren Sohn im (...) 2013 (ordnungsgemäss) in ihr Heimatland zurück, wo sie sich in der Folge rund drei Jahre aufhielt und gemäss eigenen Angaben lediglich ein bis zwei Mal im Monat telefonischen Kontakt per Skype zum Sohn pflegte. Auch gab sie an, dass die Beziehung nach ihrer Wiedereinreise in die Schweiz im November 2016 anfänglich schwierig gewesen sei, was im Übrigen auch der Sohn bestätigte (vgl. SEM-Akte E22/28, F24-27; Schreiben des Sohnes vom 14. November 2021). Obwohl sich nach diesen anfänglichen Schwierigkeiten die Beziehung geändert zu haben scheint, ist festzuhalten, dass der Sohn inzwischen eine Lehre absolviert und als Jugendlicher keine intensive Unterstützung durch seine Mutter mehr benötigt, sondern sich vielmehr auf seinen eigenen Freundes- und Bekanntenkreis aus seinem Beruf und seinen Freizeitaktivitäten konzentrieren dürfte. Ein Fortführen der Mutter-Sohn-Beziehung aus

dem Iran durch Kurzaufenthalte, Ferienbesuche oder regelmässigen Austausch über die sozialen Medien, Internetkanäle, wie etwa Skype, oder über das Telefon erweist sich daher als möglich und zumutbar. Damit sind die im Rahmen des Wegweisungspunkts zur Heranziehung von Art. 8 EMRK verlangten Voraussetzungen - ungeachtet der Frage, ob der Sohn über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt - nicht erfüllt.

E. 10.2.5

Nach dem Gesagten wurde die Wegweisung von der Vorinstanz zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

E. 11.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 12.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 12.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr

(«real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch angesichts der aktuellen Proteste lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 12.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 12.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer D-5353/2017 vom 10. Januar 2019 E. 9.2.1, m.w.H.; E-6697/2018 vom 10. Dezember 2018).

E. 12.3.3

Ferner sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden. Die Beschwerdeführerin ist gemäss ihren Aussagen im Iran glücklich verheiratet und lebte bis vor ihrer Ausreise mit ihrem Ehemann in Teheran. Obwohl dieser gemäss den Schilderungen der Beschwerdeführerin zwischenzeitlich umgezogen ist, lebt er in einem der beiden Häuser seines Vaters in D._____. Des Weiteren leben ihre Eltern in B._____. (Teheran), bei welchen sie bereits gewohnt hat, als sie von der Schweiz in den Iran zurückkehrte und welche damals auch in finanzieller Hinsicht für sie aufkamen (vgl. SEM-Akte E22/28, F12-22, F31-44). Vor diesem Hintergrund wird es ihr möglich sein, sich mithilfe ihres familiären Umfeldes und der gesicherten Wohnsituation in ihrem Heimatland zu reintegrieren. Anlässlich ihrer Anhörung gab die Beschwerdeführerin an, dass es ihr gesundheitlich gut gehe (vgl. SEM-Akte E22/28, F58). Den Akten ist sodann nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Damit liegt keine medizinische Notlage vor, aufgrund welcher ein Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erachten wäre. Nach den vorangehenden Erwägungen erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 12.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 12.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 14

November 2021 ebenso wie bereits zuvor ihre Mitbewohnerin mit deren Schreiben vom 30. Juni 2020. Der Sohn betonte zudem die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Beziehung zu seiner Mutter und deren Präsenz in der Schweiz.

10.2.4 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Es ist auch nicht aktenkundig, dass sie ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung eingereicht hätte. Aus den vorliegenden Akten geht ferner hervor, dass sie Mutter eines inzwischen sechszehnjährigen Sohnes ist, welcher als Zweijähriger in die Schweiz eingereist ist. Nach einem rechtskräftigen, negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid reiste sie ohne ihren Sohn im (...) 2013 (ordnungsgemäss) in ihr Heimatland zurück, wo sie sich in der Folge rund drei Jahre aufhielt und gemäss eigenen Angaben lediglich ein bis zwei Mal im Monat telefonischen Kontakt per Skype zum Sohn pflegte. Auch gab sie an, dass die Beziehung nach ihrer Wiedereinreise in die Schweiz im November 2016 anfänglich schwierig gewesen sei, was im Übrigen auch der Sohn bestätigte (vgl. SEM-Akte E22/28, F24-27; Schreiben des Sohnes vom 14. November 2021). Obwohl sich nach diesen anfänglichen Schwierigkeiten die Beziehung geändert zu haben scheint, ist festzuhalten, dass der Sohn inzwischen eine Lehre absolviert und als Jugendlicher keine intensive Unterstützung durch seine Mutter mehr benötigt, sondern sich vielmehr auf seinen eigenen Freundes- und Bekanntenkreis aus seinem Beruf und seinen Freizeitaktivitäten konzentrieren dürfte. Ein Fortführen der Mutter-Sohn-Beziehung aus dem Iran durch Kurzaufenthalte, Ferienbesuche oder regelmässigen Austausch über die sozialen Medien, Internetkanäle, wie etwa Skype, oder über das Telefon erweist sich daher als möglich und zumutbar. Damit sind die im Rahmen des Wegweisungspunkts zur Heranziehung von Art. 8 EMRK verlangten Voraussetzungen – ungeachtet der Frage, ob der Sohn über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt – nicht erfüllt.

10.2.5 Nach dem Gesagten wurde die Wegweisung von der Vorinstanz zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-3286/2020 Seite 25 11. 11.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

11.2 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

12. 12.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

12.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

D-3286/2020 Seite 26 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch angesichts der aktuellen Proteste lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

12.3 12.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

12.3.2 Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. beispielsweise Urteile des BVerfG D-5353/2017 vom 10. Januar 2019 E. 9.2.1, m.w.H.; E-6697/2018 vom 10. Dezember 2018).

12.3.3 Ferner sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden. Die Beschwerdeführerin ist gemäss ihren Aussagen im Iran glücklich verheiratet und lebte bis vor ihrer Ausreise mit ihrem Ehemann in Teheran. Obwohl dieser gemäss den Schilderungen der Beschwerdeführerin zwischenzeitlich umgezogen ist, lebt er in einem der beiden Häuser seines Vaters in D. _____. Des Weiteren leben ihre Eltern in B. _____ (Teheran), bei welchen sie bereits gewohnt hat, als sie von der Schweiz in den Iran zurückkehrte und welche damals auch in finanzieller Hinsicht für sie aufkamen (vgl. SEM-Akte E22/28, F12-22, F31-44). Vor diesem Hintergrund wird es ihr möglich sein, sich mithilfe ihres familiären Umfeldes und der gesicherten Wohnsituation in ihrem Hei-

D-3286/2020 Seite 27 matland zu reintegrieren. Anlässlich ihrer Anhörung gab die Beschwerdeführerin an, dass es ihr gesundheitlich gut gehe (vgl. SEM-Akte E22/28, F58). Den Akten ist sodann nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Damit liegt keine medizinische Notlage vor, aufgrund welcher ein Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu erachten wäre. Nach den vorangehenden Erwägungen erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. 12.4 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 12.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 13. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 14.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 8. Juli 2020 gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 14.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte keine Kostennote ein. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich jedoch aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem amtlichen Rechtsbeistand für das gesamte Beschwerdeverfahren ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'500.– (inklusive Auslagen) auszurichten.

D-3286/2020 Seite 28